

**Förderschule des Kreises im integrativen
Verbund**

Förderschwerpunkte

Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen
— Primarstufe und Sekundarstufe I —

Förderschwerpunkt Sprache
— Primarstufe —

Datum 10.08.22

Tel.: 02173 207386252

Fax: 02173 207386255

E-Mail 194931@schule.nrw.de

Liebe Eltern,

anbei die neusten Informationen zum Thema „Corona“.

Grundsätzlich gilt bis auf weiteres:

- Masken können im Schulalltag freiwillig getragen werden, es besteht jedoch keine Maskenpflicht.
- In den Klassen findet weiterhin regelmäßiges Händewaschen und Lüften statt.
- Ein Schulbesuch ist nur symptomfrei möglich. Sie erhalten daher zu Beginn des Schuljahres Testmöglichkeiten für zuhause, so dass Sie Ihr Kind anlassbezogen vor dem Schulbesuch testen können.
- Anlassbezogenes Testen in der Schule ist vorgesehen, wenn Ihr Kind offenkundige typische Symptome einer Atemwegserkrankung aufweist und sich nicht morgens zuhause getestet hat.

Anlässe für das Testen zuhause:

Ihr Kind hat keine Symptome, aber engen Kontakt mit einer infizierten Person: Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

Ihr Kind hat leichte Symptome: Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Typische **COVID-19-Symptome** sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Positiver Test: Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Corona-Test- und Quarantäne-Verordnung. Wir bitten Sie - wie auch im Falle einer sonstigen Erkrankung – ihrer Verpflichtung nachzukommen und die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.

Ihr Kind kann bei einem positiven Test frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung durch einen Bürgertest“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen die Schule wieder besuchen. Dabei zählt der Testtag als Tag „0“.

Sollte das Ergebnis der vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung negativ sein, informieren Sie bitte die Schule, um eine doppelte Testung zu vermeiden.

Testungen in der Schule: Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich.

Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen.

In diesen Fällen können die Lehrkräfte bzw. verantwortliche Bezugspersonen ihr Kind zu einem Test auffordern, wenn dieses während des Unterrichts oder während der Ganztagsbetreuung offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweist. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

Besondere Hinweise zu **Schülertransport und Maske:**

Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor. Da auch der Schülerspezialverkehr zu Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens, wie auch der Verkehr zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, öffentlich finanziert ist und zur Schülerbeförderung gehört, gilt auch hier die Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von medizinischen Gründen und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

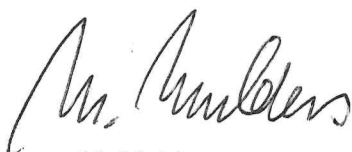
Alle Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.schulministerium.nrw/aktuelles-zum-schulbetrieb-und-corona>

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit und kommen hoffentlich „coronafrei“ durch den Herbst.

Herzliche Grüße

Ihr Schulleitungsteam



M. Mulders
Schulleitung



C. Heine
stellv. Schulleitung